
Verabschiedung (12. Dezember 2023)

Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (Planungs- und Bauverordnung, PBV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **611.11**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 71a Abs. 3 und 5 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG)¹⁾, Art. 9f-9h der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV)²⁾ und Art. 143 sowie 173 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG)³⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz⁴⁾ (Planungs- und Bauverordnung, PBV)»⁵⁾ vom 25. November 2014 (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert:

1) SR 730.0

2) SR 730.01

3) NG 611.1

4) Die mit ►◀ gekennzeichneten §§ treten gemäss NG 611.11 gemeindeweise in Kraft

5) NG 611.11

§ 62b (neu)

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 12. Dezember 2023 betreffend die Bewilligung für Photovoltaik-Grossanlagen

1. Gegenstand

¹ Diese Übergangsbestimmungen regeln die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen gemäss Art. 71a des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG)⁶⁾. Nicht erfasst sind Anschlussleitungen und Anlagenteile, die eine Genehmigung des Bundes bedürfen.

§ 62c (neu)

2. Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat ist Bewilligungsinstanz für Photovoltaik-Grossanlagen gemäss Art. 9g der eidgenössischen Energieverordnung (EnV)⁷⁾.

² Die Direktion führt das Bewilligungsverfahren durch.

§ 62d (neu)

3. Verfahren

¹ Das Baugesuch ist bei der Direktion einzureichen.

² Neben den Unterlagen gemäss § 42 f. muss das Baugesuch zusätzlich enthalten:

1. die Angaben gemäss Art. 9h Abs. 2 EnV⁸⁾;
2. ein Konzept einschliesslich einer Kostenschätzung zum vollständigen Rückbau und zur Wiederherstellung der Ausgangslage.

³ Die Direktion veröffentlicht das Baugesuch und legt es sowohl auf der Direktion als auch in den Standortgemeinden öffentlich auf.

⁴ Sie holt die Zustimmung der Standortgemeinde gemäss Art. 71a Abs. 3 EnG⁹⁾ ein.

II.

Keine Fremdänderungen.

⁶⁾ SR 730.0

⁷⁾ SR 730.01

⁸⁾ SR 730.01

⁹⁾ SR 730.0

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Befristung

Diese Änderung tritt ausser Kraft, wenn die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 30. September 2022 (Produktion von zusätzlicher Elektrizität aus Photovoltaik-Grossanlagen) gemäss 71a EnG¹⁰⁾ dahinfallen.

Stans, ...

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

...

Landschreiber

...

¹⁰⁾ SR 730.0